

# Satzung

über die Entschädigung  
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Gemeindefeuerwehr  
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

vom 12.12.2022 (zum 01.01.2023)

---

*Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Satzung jeweils sinngemäß  
in männlicher, weiblicher und diverser Form.*

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 15,00 € pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Truppmann, Teil 1 (Dauer 70 Std.)	200,00 €
Truppführerlehrgang (Dauer 35 Std.)	150,00 €
Maschinenlehrgang (Dauer 35 Std.)	150,00 €
Sprechfunklehrgang (Dauer 16 Std.)	75,00 €
Atemschutzlehrgang (Dauer 25 Std.)	200,00 €
Jugendgruppenleiterlehrgang (Dauer 30 Std.)	225,00 €

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € für jede volle Stunde ersetzt.

### **§ 4**

#### **Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt.

- (4) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.

## **§ 5**

### **Übungsdienst und Sitzungen**

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 7,50 € pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.

Für die Teilnahme an durch den Kommandanten einberufenen Sitzungen wird den durch den Kommandanten hinzugezogenen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gemmrigheim, die nicht bereits eine Entschädigung nach § 7 erhalten, auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 15,00 € pro Sitzung als Aufwandsentschädigung gewährt.

## **§ 6**

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.
- (2) Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen, werden als Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 €/Stunde gewährt.

## **§ 7**

### **Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Jugendfeuerwehrleiter	225,00 €/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrleiter	150,00 €/Jahr
Jugendgruppenleiter	12,00 €/Übung

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.200,00 €/Jahr
---------------------	-----------------

Stv. Feuerwehrkommandant	600,00 €/Jahr
Zugführer	300,00 €/Jahr
Stv. Zugführer	210,00 €/Jahr
Gruppenführer	180,00 €/Jahr
Funkbeauftragter	110,00 €/Jahr
Schriftführer	225,00 €/Jahr
Kassier	225,00 €/Jahr
Atenschutzbeauftragter	110,00 €/Jahr
Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit	110,00 €/Jahr
EDV-Beauftragter	110,00 €/Jahr
Kleiderwart	200,00 €/Jahr
Bootswart	110,00 €/Jahr
Gerätewart	12,00 €/Stunde
Stv. Gerätewart	12,00 €/Stunde

- (3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € für jede volle Stunde ersetzt.

## **§ 8 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 4 Satz 2, § 2 Absatz 5 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 9 Freiwilligkeitsleistungen**

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (§ 16 Abs. 7 FwG).
- (2) Als Anerkennung für den geleisteten Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige für 15 Jahre Feuerwehrdienst je einen Gutschein über Gutschein 50,00 € eines ortsansässigen Geschäftes.
- (3) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige für 25 Jahre Feuerwehrdienst je

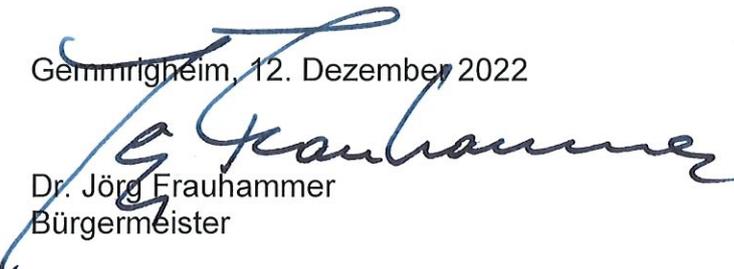
einen Gutschein über einen 12-tägigen Aufenthalt (11 Übernachtungen) für 1 Person im Feuerwehrhotel Titisee.

- (4) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige für 40 und 50 Jahre Feuerwehrdienst je zwei Gutscheine über einen 12-tägigen Aufenthalt (11 Übernachtungen) für 1 Person im Feuerwehrhotel Titisee.
- (5) Scheidet ein Feuerwehrangehöriger nach mindestens 30 Jahre Feuerwehrdienst aus, so erhält dieser ein Weinpräsent. Der Bürgermeister übergibt dieses bei der Jahreshauptversammlung.
- (6) Die Namen der Feuerwehrangehörigen, für die eine Freiwilligkeitsleistung nach den Absätzen 1 bis 5 in Frage kommt, sind dem Hauptamt der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu übermitteln.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.2005 mit allen ihren nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Gemmrigheim, 12. Dezember 2022

  
Dr. Jörg Frauhammer  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*